



Merkblatt zur Öffnungszeiten von Gaststätten und anderweitigen Verkaufsstellen

1. Gaststätten

a. Öffnungszeiten von Gaststätten

- Grundsatz:

Sperrstunde von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, zum Sonntag, zu einem gesetzlichen Feiertag, zum Rosenmontag und zum Fastnachtsdienstag ist die Sperrzeit aufgehoben.

- Ausnahme:

Allgemeinverfügung „Bleichenviertel“:

Im Gebiet, das von der Großen Bleiche, der Bahnhofstraße, der Kaiserstraße und der Bauhofstraße umschlossen wird (Bleichenviertel) beginnt die Sperrzeit um 1.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, zum Sonntag und zu einem gesetzlichen Feiertag beginnt die Sperrzeit um 2.00 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar, zum Fastnachtsonntag, zum Rosenmontag, zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

Allgemeinverfügung „Südliche Altstadt“:

Im Gebiet, das vom Ballplatz, Bischofsplatz, Leichhof, Nasengässchen, Grebenstraße, Rheinstraße, Holzhofstraße, Weißliliengasse und der Pfaffengasse umschlossen wird (südliche Altstadt) beginnt die Sperrzeit um 1.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, zum Sonntag und zu einem gesetzlichen Feiertag beginnt die Sperrzeit um 2.00 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar, zum Fastnachtsonntag, zum Rosenmontag, zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

b. Nebenleistungen in Gaststätten während Ladenschlusszeiten und außerhalb der Sperrzeit

- Nebenleistungen in Gaststätten während Ladenschlusszeiten:

Im Gaststättengewerbe dürfen auch während der Ladenschlusszeiten Zubehörowaren an Gäste abgegeben und ihnen Zubehöroleistungen erbracht werden (Ergänzung der Hauptleistung z.B. Tabakwaren).



- Nebenleistungen in Gaststätten außerhalb Sperrzeit:

In Schank- oder Speisewirtschaften dürfen außerhalb der Sperrzeit zum alsbaldigen Verzehr Getränke und zubereitete Speisen, die im Betrieb verabreicht werden, Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren an jedermann über die Straße abgegeben werden.

c. Rechtsgrundlagen

Gaststättengesetz, Gaststättenverordnung Rheinland-Pfalz, Allgemeinverfügung „Bleichenviertel“, Allgemeinverfügung „Südliche Altstadt“

2. Verkaufsstellen

a. Öffnungszeiten von Verkaufsstellen

- Grundsatz:

Montags bis samstags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

- Ausnahme:

Abgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Milch und Milcherzeugnissen, Bäcker- und Konditorwaren, landwirtschaftlichen Produkten, Blumen, Pflanzen und pflanzlichen Gebinden und Zubehörartikeln an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr für die Dauer von max. 5 Stunden. Ein Verkauf von Waren außerhalb des o.g. Sortiments ist an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig!

b. Besonderheiten der Öffnungszeiten von Verkaufsstellen

- Am Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag (26. Dezember) dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften geöffnet sein.
- In Städten mit besonders starkem Fremdenverkehr gibt es im sog. Kurbereich eine Sonderregelung für folgende Produkte:

Badegegenstände, frische Früchte, Devotionalien, Süßwaren, Tabakwaren, Bild- und Tonträger, Zeitungen, Zeitschriften, Milch und Milcherzeugnissen sowie Waren, die für diesen Ort besonders kennzeichnend sind.

Der Verkauf dieser Waren ist an 40 dem 1. November vorausgehenden Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 Uhr und 20.00 Uhr für die Dauer von max. 8 Stunden gestattet.

Rechtsgrundlage

Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz, Verordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz



Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
Postfach 3820, 55028 Mainz
Telefon 06131 – 12 2426/2438
Telefax 06131 – 12 30 10
E-Mail-Adresse: gaststaetten@stadt.mainz.de